



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



REFERAT Vb 1
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-1999
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 24. Juni 2019

AZ Vb1-96-[REDACTED] 9

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. März 2019 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Mit Schreiben vom 26. April 2019 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass es sich bei Ihrer Anfrage nicht um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) handelt. Ihre Anfrage wird als Bürgereingabe bearbeitet. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie bitten um Auskunft hinsichtlich eines sogenannten Kostensenkungsverfahrens bei den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen.

In diesem Zusammenhang bitten Sie um Informationen zu den folgenden Punkten:

1. Ob alle Grundsicherungsempfänger, die „unangemessen“ wohnen, gleichzeitig/gleichsam zur Anpassung aufgefordert werden.
2. Inwieweit eine Verpflichtung des Trägers der Grundsicherung besteht, im Rahmen einer „Sozialauswahl“ Mietdauer, Lebensalter, Gesundheit und Schwerbehinderung zu berücksichtigen.

Tatsächlich betreffen die von Ihnen gestellten Fragen zwei verschiedene Rechtskreise: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Allgemein kann ich Ihnen zu der Rechtslage Folgendes mitteilen:

Zu Punkt 1:

Die von Ihnen erbetenen Daten werden durch das BMAS nicht erhoben. Es liegen auch keine mit dem Inhalt der Frage zusammenhängende Unterlagen vor. Allgemein kann jedoch festgestellt werden, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII, die unangemessen wohnen, eine Kostensenkungspflicht trifft. In diesem Zusammenhang ist die Versendung einer Kostensenkungsaufforderung üblich, auf Grund derer die Leistungsberechtigten ihre Interessen gegenüber den Leistungsträgern vertreten können. Die Leistungsträger prüfen daraufhin die konkrete Angemessenheit der Kosten im Einzelfall.

Für nähere Informationen können Sie sich an die jeweiligen Träger der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende wenden.

Zu Punkt 2:

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gehören zu den wesentlichen Bestandteilen der Leistungsgewährung in den Grundsicherungssystemen. In § 35 SGB XII und § 22 Absatz 1 SGB II ist festgelegt, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Eine Anerkennung auf Dauer erfolgt jedoch nur, soweit die Aufwendungen angemessen sind. Die Entscheidung hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung obliegt dem jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe (Sozialamt) bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter). Kommt es zu einer Aufforderung zur Kostensenkung, sind die unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der Regel längstens bis zu sechs Monate in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Entsprechendes gilt auch für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, die von den Behörden der Länder im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.

Ausdrücklich geregelt wird weder in § 22 SGB II, noch in § 35 SGB XII oder der Spezialvorschrift für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in § 42a SGB XII, dass die Mietdauer, das Lebensalter, die Gesundheit oder eine Schwerbehinderung bei der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Allerdings sind nach der Rechtsprechung nicht nur abstrakt angemessene, sondern auch individuell-konkret angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anzuerkennen.

Dies schlägt sich bei vielen Trägern wie folgt nieder: Eine vorliegende Behinderung kann eine größere Wohnfläche oder eine besondere Ausstattung (Barrierefreiheit) der Wohnung erfordern. In diesen Fällen können höhere als die als angemessen geltenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt werden.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass keine bundesweite und damit bundeseinheitliche Vorgabe dazu besteht, inwiefern die oben genannten Kriterien bei der Bestimmung der konkreten Angemessenheit zu berücksichtigen sind oder anderenfalls zu einem Kostensenkungsverfahren führen. Dafür spricht insbesondere, dass bundesweit einheitliche Vorgaben das regional unterschiedliche Angebot von Mietwohnungen unterschiedlicher Größe und Ausstattung nur unzureichend berücksichtigen könnten. Die regionalen beziehungsweise örtlichen Wohnungsmärkte sind hierfür viel zu unterschiedlich. Allerdings könnten die Landesausführungsgesetze beziehungsweise Landesausführungsbestimmungen sowie eventuell ergänzend durch Richtlinien auf kommunaler Ebene konkrete Vorgaben zur Durchführung von Kostensenkungsverfahren vorsehen.

Sofern Sie einen Einblick in Landesausführungsgesetze und weitere Ausführungsbestimmungen für die Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung in den einzelnen Ländern erhalten wollen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Landessozialministerien beziehungsweise an die zuständigen Senatsverwaltungen für Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

